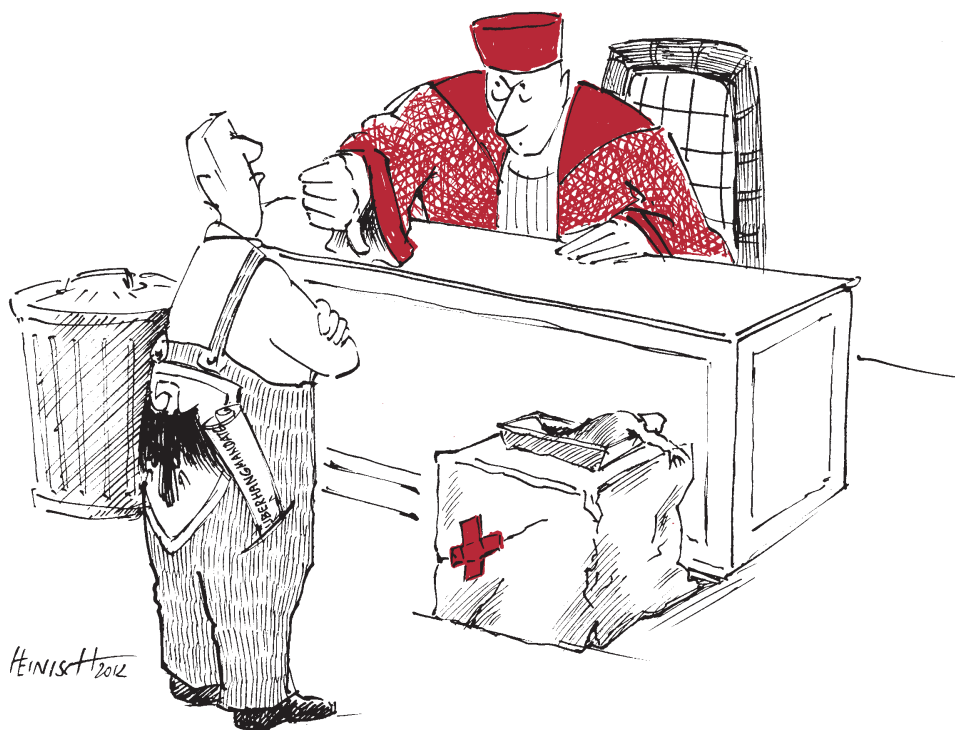


# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.  
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 7-8/2012



**Pfusch beim Gesetzeshandwerk**

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
und der Notarkammer Berlin

61. Jahrgang

## Rationalisierungsabkommen

## Wie bedroht ist die freie Anwaltswahl?

Wolff von Rechenberg

Wie weit darf ein Rechtsschutzversicherer gehen, damit ein Kunde im Schadensfall einen Vertragsanwalt des Versicherers beauftragt und nicht irgendeinen anderen? Darf die Versicherung den Kunden beispielsweise mit Vergünstigungen dazu bringen, dass er den vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt, und nicht seinen eigenen? Um diese Fragen geht es im Kern bei einem Rechtsstreit zwischen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München und der HUK Coburg Rechtsschutzversicherung. Diese Frage muss jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe entscheiden.

Die Anwaltschaft sieht das gesetzlich verbrieftete Recht der freien Wahl des Rechtsanwalts gemäß § 127 VVG in Gefahr. Im Lager der Versicherer bestreitet man das, sieht in dem umstrittenen Versicherungstarif nur ein weiteres Vertragsmodell im großen Angebot der Rechtsschutzversicherer. In zweiter Instanz

hat das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg der Rechtsanwaltskammer München Recht gegeben (Az. 3 U 236/11), nachdem die HUK vor dem Landgericht Bamberg gewonnen hatte.

Rechtsanwältin Julia von Seltmann von der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin bringt die Position der Anwälte auf den Punkt: „Dahinter steht die Frage, ob die Anwaltschaft sich von den Versicherern lenken lässt.“ Diese Frage soll grundsätzlich und abschließend geklärt werden. Die Münchener Rechtsanwaltskammer führt diesen Rechtsstreit im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer. Mit rund 20.300 Mitgliedern ist die Kammer in München die größte re-

gionale deutsche Rechtsanwaltskammer.

**Rechtsschutzversicherung:  
Zankapfel Rabattretter**

Stein des Anstoßes ist ein Rechtsschutztarif der HUK Coburg mit Selbstbeteiligung und einem Schadenfreiheitsrabatt. Der Tarif sieht im Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 150 Euro vor. Bleibt der Kunde zwei Jahre lang frei von Rechtsstreitigkeiten, sinkt die Selbstbeteiligung um 50 Euro, nach weiteren zwei Jahren um weitere 50 Euro. Nach insgesamt sechs ruhigen Jahren ohne Gang zum Anwalt verzichtet die

Millionen Rechtsschutzversicherten der HUK nutzen bereits 550.000 einen Vertrag mit Schadenfreiheitsrabatt. Die Klausel ähnelt den sogenannten Rabattrettern, die den Autofahrern von der KFZ-Versicherung bekannt sind. Diese Klauseln sehen vor, dass der Kunde seinen Schadenfreiheitsrabatt behält, wenn er sich verpflichtet, Schäden in einer Vertragswerkstatt des Versicherers richten zu lassen.

**HUK-Coburg sieht freie Anwaltswahl  
voll gewahrt**

Genau hier liegt jedoch ein wesentlicher Unterschied. Der Rabattretter der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung verpflichtet den Kunden nicht von vornherein auf den Vertragsanwalt. Der Kunde hat vielmehr in jedem einzelnen Schadensfall die Wahl, stattdessen seinen gewohnten oder irgendeinen anderen Rechtsanwalt seiner Wahl einzuschalten. Auch den bezahlt die Versicherung anstandslos. Allerdings muss der Kunde im nächsten Rechtsstreit wieder bis zu 150 Euro aus eigener Tasche bezahlen. Erst nach erneuten sechs Jahren verzichtet die Versicherung wieder auf die Selbstbeteiligung. Der Kunde hat die Wahl, betont die HUK-Coburg. Sie sieht darin das Recht auf freie Wahl des Rechtsanwalts gewahrt. Außerdem bezweifelt man im Lager der Versicherer, dass die Aussicht irgendwann später vielleicht mehr zahlen zu müssen, einen Versicherten ernsthaft dazu bringe, vom Anwalt seines Vertrauens zu einem Vertragsanwalt zu wechseln.

Laut HUK-Coburg-Vorstandsmitglied Dr. Ulrich Eberhardt nimmt nur eine Minderheit der Versicherten einen Anwalt in Anspruch, den ihm die Versicherung empfohlen hat (siehe Interview mit RA Gregor Samimi auf S. 232 in dieser Ausgabe): „Wir sehen in der HUK-Coburg-Rechtsschutzversicherung AG derzeit eine Gesamtsteuerungsquote von deutlich unter 10 Prozent unserer Schaden-



Versicherung sogar ganz auf die Selbstbeteiligung. Tritt jedoch ein Schadensfall ein, braucht der Kunde also einen Anwalt, dann ist der Rabatt aufgebraucht. Er muss dann beim nächsten folgenden Rechtsstreit wieder eine Selbstbeteiligung zahlen. Mit dem eingetretenen Schadensfall zählt die Bewährungsfrist von vorn.

Es sei denn, der Kunde vertraut sich und seine Sache einem Rechtsanwalt an, den ihm die Versicherung vorschlägt. Dann sieht die Versicherung über den Schadensfall hinweg, und der Kunde behält seinen Schadenfreiheitsrabatt. Diese neue Möglichkeit bietet die HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung erst seit 2008 an. Von insgesamt 1,75

fälle auf Empfehlungskanzleien. Nach wie vor sucht ein Großteil der Kunden bereits mit 'ihrem' Anwalt bei uns um Versicherungsdeckung nach.“ Nicht einmal jeder zehnte Versicherte der HUK-Coburg lasse sich demnach von einem Vertragsanwalt des Versicherers vertreten. Außerdem betont HUK-Manager Eberhardt den spekulativen Charakter der Belohnung für den Kunden. Schließlich profitiert er nur von der Wahl des Vertragsanwalts, wenn er innerhalb der nächsten sechs Jahre noch einmal in einen Rechtsstreit verwickelt werden sollte. Das Anreizsystem reiche also keinesfalls aus, um einen Versicherten ernsthaft auf sein Anwaltwahlrecht verzichten zu lassen.

#### **Anwaltskammer: HUK benachteiligt Kunden, die ihren Anwalt selbst wählen**

Dagegen erhebt Rechtsanwalt Hansjörg Staehle Widerspruch. Staehle ist Präsident der Rechtsanwaltskammer München und Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer.



**Hansjörg Staehle**

Die RAK München will stellvertretend für die deutschen Rechtsanwälte den Weg bis zur letzten Instanz gehen. Ihr geht es dabei weniger um die Höhe von Selbstbeteiligungen und Rabatten. Sie hofft auf endgültige Rechtssicherheit zu Gunsten aller Anwälte. Die Rechtsanwaltskammer sieht im Angebot der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung eine Benachteiligung des Kunden, wenn dieser von seinem Recht auf freie Wahl des Anwalts Gebrauch macht und sich selbst einen Anwalt sucht. In diesem Fall verstieße das Angebot der HUK gegen § 129 VVG, wonach vom Anspruch des Mandanten auf freie Wahl des Rechtsanwalts nicht zum Nachteil des Kunden abgewichen werden darf.

Zunächst bewerte die Versicherung willkürlich einen Fall unterschiedlich, abhängig davon ob der Versicherte den Ver-

tragsanwalt beauftragt hat oder seinen eigenen Rechtsbeistand, sagt der Münchener Anwaltskammerpräsident Staehle: „Wenn man den von der Versicherung empfohlenen Kollegen beauftragt, gilt das nicht als Schadensfall. Selbst wenn er verliert.“ Wählt der Kunde hingegen einen eigenen Anwalt, gilt das immer als Schadensfall, auch wenn er gewinnt. Die Höhe der Belohnung spiele dabei nicht die entscheidende Rolle. Rechtsanwalt Staehle: „Wir wissen, dass Menschen schon für einen Cent Unterschied im Spritpreis kilometerweit fahren.“

#### **Jeder Fünfte ein Vertragsanwalt**

Wie groß der Anteil der Verbraucher ist, die sich bei der Anwaltswahl auf Empfehlungen ihrer Rechtsschutzversicherung verlassen, darüber geben nur die Zahlen der Versicherungskonzerne Aufschluss. Auch der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft kennt keine allgemeinen Zahlen für die gesamte Branche. Man geht dort aber davon aus, dass sich ein großer Teil der Versicherten auf die Empfehlungen der Versicherer verlässt. Der Anteil der Vertragsanwälte der Rechtsschutzversicherer an der deutschen Anwaltschaft lässt vermuten, dass der Markt insgesamt größer ist als die HUK für ihre Angebote angibt. Jeder fünfte Rechtsanwalt hatte 2009 einen Vergütungsvertrag mit einem Rechtsschutzversicherer. Diese Zahl veröffentlichte das Institut für Freie Berufe in Nürnberg seinerzeit in der Studie „3 Jahre Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“. Damals hatten 22,4 Prozent der Rechtsanwälte einen solchen Vergütungsvertrag. Branchenweit könnte also der Marktanteil, der über Empfehlungen der Rechtsschutzversicherer läuft, deutlich größer sein als die Zahlen der HUK vermuten lassen.

#### **HUK: Preisliche Kriterien sind nicht entscheidend**

Für den Rechtsanwalt rechnet sich der Vertrag über einen stetigen Strom von Kunden, der auf Empfehlung des Versicherers den Weg in die Kanzlei findet. Solche Abkommen vermarkten Versicherer auch als „Rationalisierungsabkommen“, schreibt Professor Matthias Kilian vom Kölner Soldan Institut für Anwalts-

management im Anwaltsblatt 3/2012. Dies geschehe, weil in der Vorstellung der Unternehmen durch eine größere Zahl gleichartiger Mandate die Mandatsarbeit „rationeller“ erfolgen könne, schreibt Kilian weiter. Der Versicherer schreibt seinerseits günstige Vergütungssätze vor.

So sieht die Vergütungsvereinbarung der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung als Geschäftsgebühr für den Anwalt einen Satz von 1,0 vor. Das liegt im unteren Mittelfeld des gesetzlich zulässigen Rahmens, der von 0,5 bis 2,5 reicht. Üblich seien in der Regel Sätze von 1,3, erklärt Rechtsanwalt Hansjörg Staehle. Beim Vertragsanwalt darf sich der Versicherte auch über eine günstigere Erstberatung freuen. Die Vergütungsvereinbarung der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung verpflichtet den Anwalt auf eine Gebühr von 80 Euro. Das Gesetz lasse den Anwälten jedoch einen Spielraum bis 190 Euro, sagt Staehle. Die Bedeutung solcher finanziellen Vereinbarungen sieht man bei der HUK-Coburg als eher gering an. Natürlich gebe es diese Vereinbarungen, HUK-Coburg-Sprecher Alois Schnitzer betont jedoch: „Preisliche Kriterien sind nicht das Entscheidende.“

#### **Vertragsanwalt: Kein Schlechter, aber auch nicht unbedingt der Beste**

Die Vereinbarung verpflichte den Rechtsanwalt auf eine Reihe von Qualitätskriterien, erklärt HUK-Sprecher Schnitzer. Dies sei im Interesse des Kunden viel wichtiger als Gebühren und Vergütungen. So müssen Vertragskanzleien ein nach DIN EN ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagement vorweisen. Die Kanzlei muss die Standards des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten, Internetauftritte müssen lückenlos dem Rundfunkstaatsvertrag und dem Telemediengesetz entsprechen. Der Kunde kann sich also auf einen gewissen Qualitätsstandard verlassen, wenn er einen Anwalt aufsucht, den ihm die Versicherung empfohlen hat.

Fest steht: Für die Rechtsschutzversicherer rechnen sich Vergütungsvereinbarungen in kalkulierbaren Kosten für Schadensfälle. Der Vertragsanwalt ist keineswegs ein Dumping-Jurist, aber er ist auch auf keinen Fall der teuerste

Thema

Rechtsbeistand. Der Vertragsanwalt ist kein schlechterer Anwalt. Aber er muss auch nicht unbedingt der erfahrenste Experte in einem Fachgebiet sein. Hinzu kommen weitere persönliche Kriterien des Mandanten. Solche Faktoren können die Vergütungsvereinbarungen der Versicherungen nicht erfassen.

Dem Verbraucher sei nicht von vornherein klar, dass es ein solches finanzielles Interesse seines Versicherers gebe, kritisiert Rechtsanwältin Julia von Seltmann von der Bundesrechtsanwaltskammer: „Das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist ein persönliches Vertrauensverhältnis.“ Dass die HUK-Coburg die Wahlmöglichkeit in ihren Verträgen so vehement betont, ändert in den Augen der Rechtsanwaltskammer nichts an diesem Interesse. Der Konzern stellt dem Kunden einen finanziellen Vorteil in Aussicht, wenn dieser die Empfehlung des Versicherers an-

nimmt. Davon wiederum hat der Konzern einen finanziellen Vorteil, wie groß auch immer dieser ausfallen möge.

**Wo liegen die Grenzen für Versicherer, die ihre Kunden steuern wollen?**

Es gibt also sehr wohl ein Steuerungsinteresse der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung. Auch wenn der Versicherer selbst die Potenziale für eine solche Steuerung der Versicherten als eher gering einschätzt: Es bleibt Fakt, dass der Versicherer dies über finanzielle Anreize versucht. Allein die Existenz des umstrittenen Schadenfreiheitsrabatts beweist dies. Wäre der Verbraucher als Mandant vollkommen immun gegen materielle Anreize, würde die HUK diesen Tarif überhaupt

nicht anbieten. So bleiben einige grundsätzliche Fragen. Benachteiligt der Versicherer durch finanzielle Belohnungssysteme Versicherte, die auf ihrem Recht auf freie Wahl eines Anwalts bestehen? Geschieht dies schon durch den Ansatz der HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung, der nur eine mögliche Belohnung in der Zukunft in Aussicht stellt? Wo liegt eine Grenze für Versicherer, die ihre Kunden mit materiellen Belohnungen zu steuern versuchen? Diese Fragen muss der BGH nun klären. Karlsruhe, übernehmen Sie!



*Der Autor ist freier Journalist in Brandenburg und schreibt für Online- und Printmedien über Finanz- und Verbraucherthemen*



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
--------------	---------------

- |                                       |                                    |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Anschriften- und Personenermittlungen | Fehlverhalten in der Partnerschaft |
| Pfändungsmöglichkeiten                | Mitarbeiterüberprüfung             |
| Kontoermittlungen                     | Unterhaltsangelegenheiten          |
| Vermögensaufstellungen                | GPS-Überwachung                    |
| Beweis- und Informationsbeschaffung   | Beweissicherung                    |

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin	Hamburg	München
--------	---------	---------

Kurfürstendamm 52  
10707 Berlin  
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0  
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Valentinskamp 24  
20354 Hamburg  
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03  
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

Maximilianstraße 35a  
80539 München  
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72  
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00